
Your World First**C/M/S/**
Law. Tax

Im Fokus: Mittel- und Osteuropa

April 2016

Inhalt

Klicken Sie auf ein Thema, um zum vollständigen Artikel zu gelangen.

Editorial

Deutschland

- EU Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Chance und Herausforderung für Unternehmen

Bulgarien

- Bulgarien mit Schritt in Richtung E-Government

Kroatien

- Reform des kroatischen Insolvenzrechts

Polen

- Reform des Insolvenzrechts - Evolution oder Revolution?

Rumänien

- Neue Bestimmungen der Rumänischen Abgabenordnung wirksam seit 2016

Russland

- Automobilindustrie in Russland
- Importersatz und Lokalisierung

Serbien

- Serbische Wettbewerbsbehörde macht ernst – Part II

Slowakei

- Neue Regelungen über Überlassung der Arbeitnehmer in der Slowakei

Tschechien

- Tschechien: Ein teurer Krieg zwischen den Supermarktregele Novelte



XING



Twitter



LinkedIn



Blog CMS Deutschland

des Gesetzes über die marktbeherrschende Stellung

Türkei

- Gut zu wissen für ausländische Investoren: Straffe Regeln im türkischen Vergaberecht

Ukraine

- Die Ukraine ändert das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften (PPP), um Investitionen anzuziehen
- Die Ukraine reformiert das Verfahren der Registrierung von Unternehmen
- Ukraine dezentralisiert Registrierung von dinglichen Rechten an Immobilien

Ungarn

- Reform des ungarischen Arbeitsrechts wurde kurzfristig auf Eis gelegt
- Ungarn fördert die Elektromobilität und treibt den Ausbau der Ladeinfrastruktur voran

Ihre Ansprechpartner vom CEE German Desk

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser des CEE German Desk Newsletters,

in dieser sechsten Ausgabe schreiben deutschsprachige Anwälte des CEE German Desk über relevante rechtliche Ereignisse des vergangenen Halbjahres in der CEE-Region. Die zusammengestellten Beiträge bieten Ihnen einen Überblick über aktuelle Rechtsthemen und halten Sie über die Neuigkeiten auf dem aktuellsten Stand.

Unser Newsletter beginnt mit einem Beitrag aus Deutschland zu der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Dieses Thema ist für jeden neuen und bestehenden Investor in der CEE-Region von großer Bedeutung. Es folgen zwei Beiträge zu Reformen des Insolvenzrechts in Polen und Kroatien. Ferner informieren wir über neue arbeitsrechtliche Regelungen zur Leiharbeit in der Slowakei und über die kurzfristig verschobene Arbeitsrechtsreform in Ungarn. In Rumänien gilt seit 2016 eine neue Abgabenordnung, die kurz vorgestellt wird. Wir beschreiben aktuelle wettbewerbsrechtliche Entwicklungen in Tschechien und Serbien. Die Leser erhalten einen Einblick in aktuelle vergaberechtliche Aspekte in der Türkei. Branchenspezifische Beiträge kommen in diesem Newsletter aus Russland zum Status der Automobilindustrie und aus Ungarn zur Förderung der Elektromobilität.

Weiter informieren wir über die wichtigen rechtlichen Änderungen in verschiedenen Bereichen in Bulgarien und in der Ukraine.

Wir wünschen allen Lesern eine angenehme Lektüre!

Bis zur nächsten Ausgabe verbleiben wir mit herzlichen Grüßen



Martin Wodraschke, LL.M.
Partner
Leiter des CEE German Desk
CMS Ungarn

E martin.wodraschke@cms-cmck.com



Dr. Thomas Heidemann
Partner
CMS Russland

E thomas.heidemann@cms-hs.com

www.cmslegal.com

Deutschland

EU Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Chance und Herausforderung

für Unternehmen

2016 wird ein entscheidendes Jahr für den Geheimnisschutz. Verlaufen die Abstimmungen zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission (COM [2013] 813 final) im Parlament am 14. April 2016 sowie anschließend im Rat der EU plangemäß, verpflichten sich die EU-Mitglieder in wenigen Wochen zu einem EU-weit erstmals vereinheitlichten Rechtsschutz für Geschäftsgeheimnisse. Unternehmen, die ihr Know-how angemessen schützen und sich effektiv auf die neuen Vorschriften berufen wollen, sollten vorsorgen.

Hintergrund und Ziel der Richtlinie

Die Richtlinie zielt auf eine effektivere Abschreckung vor Industriespionage und der unbefugten Verwendung vertraulicher Geschäftsinformationen. Sie soll so das Vertrauen der Geschäftstreibenden in den Rechtsschutz ihrer Geschäftsgeheimnisse stärken und Anreize für grenzüberschreitende Innovationsaktivitäten im EU-Binnenmarkt liefern. Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben gaben zwei aktuelle Trends: einerseits die steigende Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen in einer zunehmend informationsbasierten Geschäftswelt; andererseits die verschärfte Bedrohungslage für geheime Daten und Informationen in einer arbeitsteiligen und vernetzten Wirtschaft. Ein Rechtsschutzdefizit sah die EU-Kommission darin, dass die aktuellen Regeln der EU-Mitglieder höchst unterschiedlich ausgestaltet sind und kein einheitliches Schutzniveau gewährleisten. Hinzu kommt, dass sich die Rechtszersplitterung auf nationaler Ebene fortsetzt: In Deutschland gibt es gegenwärtig kein übergreifendes Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen; die maßgeblichen Regelungen sind über verschiedene Rechtsgebiete und Normen hinweg verteilt. Insgesamt hinkt die rechtliche Infrastruktur zum Rechtsschutz von Geschäftsgeheimnissen derjenigen der klassischen Immaterialgüterrechte hinterher.

Inhaltliche Kernpunkte

Die deshalb geplante Rechtsangleichung bestimmt nicht nur, wann schutzfähige Geschäftsgeheimnisse vorliegen und in welchen Fällen deren Erwerb, Nutzung oder Offenlegung verboten sind, sondern auch, welche zivilrechtlichen Ansprüche dann zur Verfügung stehen und wie Geschäftsgeheimnisse in gerichtlichen Verletzungsverfahren geschützt werden. Kein Bestandteil ist der strafrechtliche Geheimnisschutz, dessen Ausgestaltung nach wie vor im Ermessen der Mitgliedsstaaten liegt.

Erhöhte Anforderungen für Unternehmen

Aus deutscher Sicht unverändert bleibt das grundlegende Schutzkonzept: Anders als die klassischen Immaterialgüterrechte beinhaltet der Rechtsschutz von Geschäftsgeheimnissen keinen exklusiven Schutz immaterieller Vermögensgüter selbst. Als Zugangsschutz schützt er lediglich die um die betreffenden Informationen bestehende Geheimsphäre. Wichtig für Unternehmensverantwortliche sind die besonderen Anforderungen, die der Richtlinienentwurf in diesem Punkt vorsieht: Während das deutsche Recht in Streitfällen bislang häufig eine Vermutung für einen Geheimhaltungswillen des Schutzsuchenden bereithält, kann sich auf einen Geheimnisschutz künftig nur noch derjenige erfolgreich berufen, der darlegen und beweisen kann, dass die fraglichen Informationen „Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ waren. Für Unternehmen, die bereits ein durchdachtes Know-how-Schutzkonzept etabliert haben, sollte dieser Nachweis verhältnismäßig leicht zu führen sein. Zur bedrohlichen Klippe wird er für Unternehmen ohne strategischen Geheimnisschutz.

Know-how-Schutz als Teil der unternehmerischen Compliance

Am Ziel der Richtlinie, das Schutzniveau für Geschäftsgeheimnisse zu verbessern, ändert das Erfordernis der „angemessenen Schutzmaßnahmen“ nichts. Es betont lediglich den Grundcharakter der Regelungsmaterie als Zugangsschutz. So schützen die Regeln zwar die unternehmerische Geheimsphäre, können das Offenkundigwerden von Geheimnissen aber weder verhindern noch rückgängig machen; schadensbegrenzend und kompensatorisch wirken sie nur, sofern die Schutzsuchenden sich nachweislich hinreichend um Errichtung und Aufrechterhaltung der Geheimsphäre gekümmert haben. Der Richtlinienentwurf macht insoweit klar: Know-how-Schutz gehört zur unternehmerischen Compliance. Auch unabhängig davon besteht Grund genug für Unternehmen, ihr Informationsmanagement zu überprüfen. Immerhin sind Geschäftsgeheimnisse – in den Worten der EU-Kommission – wirtschaftlich mindestens genauso bedeutsam wie die als geistiges Eigentum geschützten Vermögenswerte.

CMS mit kostenlosem „Stresstest“

Ist Ihr Unternehmen hinreichend für die aktuellen Herausforderungen des Know-how-Schutzes gewappnet? CMS hat ein Online-Risikoanalyse-Tool entwickelt, anhand dessen Sie in ca. zehn Minuten feststellen können, ob und in welchen Bereichen ggf. Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen besteht. Das kostenlos nutzbare Tool steht in deutscher sowie in englischer Sprache bereit und ist online abrufbar unter www.know-how-protect.de.



Dr. Michael Dorner
Rechtsanwalt
CMS Deutschland
E michael.dorner@cms-hs.com



Stefan Lüft
Partner
CMS Deutschland
E stefan.lueft@cms-hs.com

Inhaltsübersicht

Bulgarien

Bulgarien mit Schritt in Richtung E-Government

Seit mehr als zehn Jahren befindet sich das Projekt über das bulgarische E-Government in der Vorbereitungsphase. Ein wesentlicher Fortschritt ist hierbei die neulich ins Parlament eingebrachte Gesetzesvorlage über die elektronische Identifikation. Die Gesetzesinitiative kommt vom Ministerrat und steht im Einklang mit der Verordnung Nr. 910/2014 des EU-Parlaments.

Das künftige Gesetz hat das Ziel, neben der Optimierung der Grundlagen zur Modernisierung des bulgarischen E-Governments auch das allgemeine Vertrauen in Online-Transaktionen wesentlich zu erhöhen. Dies sollte vor allem zu einem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt führen. Die erhöhte Qualität der öffentlichen Dienstleistungen sollte andererseits auch den grenzüberschreitenden Zugriff seitens EU-Bürgern und Wirtschaft erleichtern.

Die Gesetzesvorlage definiert die elektronische Identifikation als „Anwendung von Daten in elektronischer Form zur Identifizierung von natürlichen Personen“ und die elektronische Identität als „Einheit von Mindestcharakteristiken in elektronischer Form, die eine Person in der elektronischen Umgebung eindeutig kennzeichnen können“. Die Adressaten des künftigen Gesetzes sind nur natürliche Personen, die entweder bulgarische Staatsangehörige oder Ausländer mit dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen im Land sind. Die natürlichen Personen werden berechtigt, eine oder mehrere Urkunden für elektronische Identifikation zu verlangen. Die elektronische Identifikation wird auf unterschiedlichen Informationsträgern gespeichert und aktiviert, wie z. B. Personalausweisen mit elektronischem Chip, Bankkarten mit Chip, anderen Smartkarten mit Chip sowie Mobilgeräten. Die natürlichen Personen werden berechtigt, auch qualifizierte Urkunden für elektronische Identifikation in einzelnen öffentlichen Sektoren zu erhalten.

Das Staatsorgan, das die Ausstellung und die Verwaltung der Urkunden für elektronische Identifikation koordinieren wird, ist der Innenminister. Es ist aber vorgesehen, dass nicht nur das Innenministerium, sondern auch private Unternehmen, die einer Lizenzierung unterliegen, Dienstleistungen zur Ausstellung und Verwaltung von elektronischen Unterschriften anbieten dürfen. Da diese Privatunternehmen persönliche Daten bearbeiten werden, sind die Dienstleistungen, die sie anbieten dürfen, ausführlich aufgezählt. Noch dazu werden bestimmte Anforderungen in Bezug auf diese Unternehmen gestellt, und zwar die Anlegung und Aufrechterhaltung von internen Sicherheitsregelungen sowie die Unterhaltung von bestimmten Finanzmitteln oder Versicherungen in bestimmter Mindesthöhe.

Die Urkunden werden mit einer Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Unter gewissen Umständen, wie z. B. bei gesetzwidriger Anwendung, kann die Wirkung der Urkunde vorzeitig aufgehoben werden. Ein elektronisches Register aller Urkunden, einschließlich jener mit aufgehobener Wirkung, wird vom Innenminister geführt.

Die Gesetzesvorlage sieht auch eine Regelung der Überprüfung der Validität aller Urkunden vor. Es wird ein Zentrum für elektronische Identifikation im Rahmen des Transportministeriums geschaffen. Nach einer Anmeldung beim Innenministerium dürfen auch Privatunternehmen Verifizierungsdienstleistungen anbieten.

Besonders interessant ist die Einführung einer elektronischen Bevollmächtigung. Ein separates Register der elektronischen Bevollmächtigungen wird vom Innenminister geführt. Die elektronische Bevollmächtigung wird durch die Eintragung des persönlichen Identifikators des Bevollmächtigten im Register nach Antrag und Unterzeichnung mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift durch den Vollmachtgeber eingetragen.

Die Gesetzesvorlage wird wahrscheinlich in den nächsten Monaten vom Parlament gebilligt. Parallel dazu sollen auch Änderungen im bereits existierenden Gesetz über das E-Government vorgenommen werden. Dadurch wird Bulgarien einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen modernisierten E-Government sowie zu der Entwicklung des einheitlichen europäischen Digitalmarkts und der elektronischen Zusammenwirkung mit den Verwaltungen der EU-Länder machen.



Darina Baltadjieva

Partnerin
CMS Bulgarien

E darina.baltadjieva@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Kroatien

Reform des kroatischen Insolvenzrechts

Nach drei Jahren eher schlechter Erfahrungen mit dem im Jahre 2012 eingeführten Vorinsolvenzgesetz trat Anfang September 2015 das neue Insolvenzgesetz in Kraft, das das ganze Insolvenzverfahren (einschließlich Vorinsolvenzverfahren) zurück unter die Kontrolle der Gerichte gebracht hat.

Im vorherigen Zeitraum wurde das Vorinsolvenzverfahren vor der Finanzagentur (FINA) nach den Regeln eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt. Das Personal von FINA hatte weder die notwendige Kenntnis noch die gesetzlich erteilte Macht, die Vorinsolvenzverfahren vernünftig zu steuern. Zahlreiche Vorinsolvenzverfahren endeten mit dubiosen Einigungen, bei denen nicht selten fragwürdige Stimmen der mit dem Schuldner verbundenen Gesellschaften eine entscheidende Rolle spielten.

Gemäß dem neuen Insolvenzgesetz hat FINA nur noch eine administrative Rolle; das Verfahren wird vor den Handelsgerichten durchgeführt. Eine neue und wichtige Rolle von FINA ist die obligatorische Anmeldung aller Gesellschaften, deren Bankkonto für mehr als 120 Tage gesperrt ist, beim zuständigen Gericht zwecks Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Für Finanzinstitutionen sind besonders die Änderungen betreffend Absonderungsrechte und die damit verbundene Veräußerung des verpfändeten Vermögens wichtig. Nach der Konkursöffnung werden alle ggf. schon laufenden Vollstreckungsverfahren eingestellt und im Rahmen des Konkursverfahrens weitergeführt. Für die Verwertung von Vermögen des Schuldners gelten in einem Konkursverfahren ähnliche Regeln wie in einem Vollstreckungsverfahren. Der wichtigste Unterschied ist, dass im Konkursverfahren keine untere Grenze für den Verkauf von Vermögen besteht, d. h., bei der vierten Auktion dürfen die Sachen auch für HRK 1 verkauft werden. In den meisten Fällen ist der Zweck eines Konkursverfahrens die Beendigung der gegenständlichen Handelsgesellschaft; daher ist das ganze Vermögen zu verwerten. Der weitere wichtige Unterschied zwischen der Verwertung innerhalb eines Vollstreckungs- und eines Insolvenzverfahrens ist, dass im Insolvenzverfahren Immobilien lediglich durch von FINA organisierte öffentliche elektronische Auktionen zu veräußern sind; Verkauf aus freier Hand ist nicht mehr erlaubt. Der erstrangierte Hypothekengläubiger ist berechtigt, seine Forderung mit dem Kaufpreis gegenzurechnen.

Das neue Gesetz reguliert eine weitere für viele Ausländer interessante Frage – Insolvenzverfahren in Bezug auf das Vermögen von nicht mehr bestehenden Gesellschaften. In der Vergangenheit wurden zahlreiche Gesellschaften von Amts wegen aus dem Handelsregister gelöscht, weil für sie mehr als drei Jahre kein Finanzbericht eingereicht wurde. Dies passierte besonders oft den nicht wirtschaftlich aktiven Immobiliengesellschaften, die lediglich zwecks Erwerb von Immobilien gegründet wurden, um Erwerbsbeschränkungen von Ausländern zu umgehen. Deren Gesellschafter/Geschäftsführer haben vergessen, dass auch solche Gesellschaften verwaltet werden müssen, und haben keine Finanzberichte eingereicht. Jetzt ist die Lage von solchen Vermögen auch im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren gesetzlich geregelt.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Seit dem 1. Januar 2016 ist in Kroatien das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt. Das Verbraucherinsolvenzgesetz wurde nach deutschem Vorbild verfasst. Neben natürlichen Personen, die über HRK 30.000 (ca. EUR: 4.000) schulden, sind mit diesem Gesetz auch solche Personen umfasst, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenn sie bis zu 20 Gläubiger haben, ihre Gesamtschulden HRK 100.000 (ca. EUR: 13.000) nicht überschreiten und keine Schulden aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Als erster Schritt ist ein obligatorischer Einigungsversuch bei FINA vorgesehen. Wenn dieser nicht gelingt, wird das ordentliche Insolvenzverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht durchgeführt. Dem Schuldner wird ein Treuhänder erteilt, der das Vermögen des Schuldners verwertet und die Tilgung von Schulden überwacht. Die Restschuldbefreiung erfolgt ggf. nach einer Wohlverhaltensphase von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Es ist besonders darauf aufzupassen, dass für die beiden Arten von Insolvenzverfahren eine (unüblich strenge)

Formpflicht gilt, gemäß welcher alle Anträge auf den dafür vorgesehenen Formularen eingereicht werden müssen, sonst sind diese als unerlaubt abzuweisen. Eine nachträgliche Forderungsanmeldung ist ebenso nicht mehr erlaubt. Nach Ablauf der für die Forderungsanmeldung vorgeschriebenen Frist werden alle Anmeldungen abgewiesen, auch wenn über die (rechtzeitig) angemeldeten Forderungen noch nicht entschieden wurde.



Sandra Lisac
Rechtsanwältin
CMS Kroatien

E sandra.lisac@bmslegal.hr

Inhaltsübersicht

Polen

Reform des Insolvenzrechts – Evolution oder Revolution?

Einleitung

Am 1. Januar 2016 ist in Polen eine bedeutende, seit Jahren besprochene Reform des Insolvenzrechts in Kraft getreten. Unter dem Schild der „zweiten Chance“ sowie mit einer Anpassung des polnischen Rechts an die internationale Praxis hat sich die Welt des polnischen Insolvenzrechts geändert.

Die Novelle sieht eine klare Unterscheidung zwischen Insolvenzverfahren und Restrukturierungsverfahren vor. Restrukturierung bildet dazu ein komplett neues, separates Gesetz.

In vielerlei Hinsicht wird dies für Unternehmen zu einer Herausforderung, denn was unter dem alten Gesetz insolvenzsicher und -dicht war, muss nicht unbedingt denselben Schutz unter den neuen Vorschriften gewährleisten.

Die neue Regelung eröffnet aber gleichzeitig neue Möglichkeiten, Gesellschaften und Arbeitsplätze zu retten, wenn ein Schuldner in Schwierigkeiten gerät. Somit könnte der Begriff der Restrukturierung eine neue, breitere Bedeutung und neues Verständnis erlangen.

Neue Verfahrensarten – setzt sich die Restrukturierung jetzt endlich durch?

Jedes Restrukturierungsverfahren steht zur Verfügung sowohl des bereits insolventen als auch des von der Insolvenz bedrohten Schuldners. Alle Restrukturierungsverfahren beabsichtigen, zur Vereinbarung mit den Gläubigern zu führen.

Dabei ist unter dem neuen Restrukturierungsgesetz aus vier Verfahrensarten zu wählen.

- I. In dem Verfahren über die Bestätigung einer Vereinbarung (*poln. postępowanie o zatwierdzenie układu*) soll dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben werden, eigenständig einen Vereinbarungsvorschlag vorzubereiten und den Gläubigern zur Abstimmung vorzulegen. Dabei entscheidet ein Gericht, ob die Vereinbarung eingereicht. Das Gericht hat 14 Tage für die Entscheidung über den Antrag und für die Bestätigung der Vereinbarung.
- II. Das beschleunigte Vereinbarungsverfahren (*poln. przyspieszone postępowanie układowe*) ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Summe der streitigen Forderungen nicht 15 % der unstreitigen Forderungen überschreitet. Nach der Einreichung des Antrags bestellt das Gericht einen Aufseher und einen Richter-Kommissar. Der Aufseher erstellt einen Restrukturierungsplan und eine Liste mit streitigen und unstreitigen Forderungen. Danach wird die Gläubigerversammlung über eine Vereinbarung abstimmen. Die beschlossene Vereinbarung wird beim zuständigen Gericht zur Bestätigung eingereicht.
- III. Das Vereinbarungsverfahren (*poln. postępowanie układowe*) ist hingegen für die Fälle beabsichtigt, in denen das beschleunigte Vereinbarungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, da die Summe der streitigen Forderungen 15 % der unstreitigen Forderungen überschreitet, und ist dem beschleunigten Vereinbarungsverfahren ähnlich.
- IV. Die vierte Verfahrensart ist unter dem neuen Restrukturierungsgesetz das Sanierungsverfahren (*poln. postępowanie sanacyjne*). Im Gegensatz zu den drei vorgenannten Verfahren ist das Sanierungsverfahren für diejenigen, die bereits zahlungsunfähig sind. Das Sanierungsverfahren soll eine tiefe ökonomische Restrukturierung des Vermögens des Unternehmers ermöglichen. Innerhalb des Sanierungsverfahrens ist es

erlaubt, z. B. das Anstellungsniveau an die Bedürfnisse des reorganisierten Unternehmens anzupassen oder die für die Unternehmer nachteiligen gegenseitigen Verträge zu kündigen (sog. „**cherry picking**“). Auch in diesem Verfahren ist eine gerichtliche Kontrolle der Vereinbarung vorgesehen.

Veränderte Insolvenzvoraussetzungen

Bemerkenswert ist, dass die Definition der Insolvenzfähigkeit geändert wurde. Laut des neuen Wortlauts des Artikels 11 des Insolvenzrechtes ist der Schuldner insolvenzfähig, wenn er die Fähigkeit verliert, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gleichzeitig wird auch vermutet, dass der Schuldner die Fähigkeit, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, erst dann verliert, wenn der Verzug bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten drei Monate überschreitet (sog. „**liquidity test**“). Eine juristische Person gilt aber auch dann als zahlungsunfähig, wenn ihre Verbindlichkeiten den Wert ihres Vermögens überschreiten und dieser Zustand länger als 24 Monate dauert (sog. „**asset test**“).

Begrüßenswert ist, dass Gesellschafterdarlehen jetzt anders als früher zu betrachten sind. Schulden daraus zählen nicht als Verbindlichkeiten für den „**asset test**“.

Das alte Gesetz erkannte viele dieser bedeutenden Feinheiten nicht.

Augen auf beim Pre-Pack Sale

Was die Gläubiger interessieren dürfte, ist z. B. die neu eingeführte Möglichkeit einer sog. vorbereiteten Liquidation (sog. „**pre-pack sale**“).

Mit dem Insolvenzantrag kann ein Antrag auf Veräußerung eines Teils des Unternehmens gestellt werden. Dies erinnert zu sehr an die „**cherry picking**“-Befürchtung und könnte insbesondere bei unbesicherten Gläubigern unter Umständen für Kopfschmerzen verantwortlich sein.

Fazit

In vielerlei Hinsicht dürften die neuen Insolvenz- und Restrukturierungsvorschriften ein Schritt nach vorne sein. Ein perfektes Gesetz kann nicht verfasst werden. Erst im Lauf der Zeit wird sich zeigen, wie gut und nah an der Realität und Praxis die neue Regelung ist.

Nichtsdestotrotz ist jeder, der mit polnischen Unternehmen in einer Geschäftsverbindung steht, gut beraten, seine bisherige Vorgehensweise und etablierte Schutzmaßnahmen prüfen zu lassen. Denn ab dem 1. Januar 2016 ist nicht mehr alles so, wie es mal war.



Lidia Dziurzyńska-Leipert

Partnerin
CMS Polen

E lidia.dziurzynska-leipert@cms-cmck.com



Dr. Jakub Rachwol

Rechtsanwalt
CMS Polen

E jakub.rachwol@cms-cmck.com

Inhaltsübersicht

Rumänien

Neue Bestimmungen der Rumänischen Abgabenordnung wirksam seit 2016

Seit 1. Januar 2016 sind eine Reihe von neuen Bestimmungen der rumänischen Abgabenordnung in Kraft getreten. Die Änderungen stammen aus zwei getrennten Quellen: der neuen Abgabenordnung (veröffentlicht am 10. September 2015) und der Regierungseilverordnung Nr. 50/2015 (veröffentlicht am 3. November 2015).

Die Mehrheit der bemerkenswerten Änderungen wurde mit der neuen Abgabenordnung eingeführt (Gesetz Nr. 227/2015) und umfasst Folgendes:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung, die im Artikel 11 vorgesehen sind, enthalten nun eine Definition der grenzüberschreitenden künstlichen Transaktionen, die eine dringend benötigte Klarstellung bietet, da grenzüberschreitende künstliche Transaktionen von der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen

ausgeschlossen sind.

- Andere Definitionen wie für Förderabgaben, Fremdvergleichsgrundsatz, Dividende, Aktienoptionsplan wurden eingeführt oder geändert, mit Auswirkungen auf die damit verbundene steuerliche Behandlung.

2. Körperschaftssteuer

- Umsatzerlöse von Dividenden, die von rumänischen juristischen Personen empfangen werden, werden steuerfrei sein; für Dividenden, die von ausländischen juristischen Personen empfangen werden, werden die bestehenden Bedingungen weiterhin gelten, damit die Dividenden steuerfrei bleiben (d. h. Mindestbeteiligung von 10 % für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Jahr).
- Die Steuerbefreiung der reinvestierten Gewinne wird auch für die Vermögen, die in der Untergruppe 2.2.9 (Computer, Software und anderes) im Katalog über die Klassifizierung und Nutzungsdauer von Anlagevermögen (durch den Regierungsbeschluss 2139/2004 zugelassen) enthalten sind, gelten.
- Die Abzugsfähigkeitsbegrenzung für soziale Aufwendungen hat sich von 2 % auf 5 % der Gesamtlohnsumme erhöht.
- Der Anteil der Steuerentlastung, der für Sponsoring-Ausgaben empfangen werden kann, hat sich von 0,3 % auf 0,5 % erhöht.
- Die Zinsaufwandsabzugsfähigkeit für Darlehen in Fremdwährung von anderen Körperschaften als Banken und Kreditinstituten wird auf 4 % begrenzt (der bestehende Satz war 6 %).
- Die steuerliche Behandlung von Fusionen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen und Anteilswerben zwischen rumänischen juristischen Personen wurde an die EU-Richtlinie 2009/133/EG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen angepasst.

3. Einkommensteuer für Kleinunternehmen

- Unternehmen, die Exploration, Entwicklung oder Ausbeutung von Öl- und Gasvorkommen durchführen, werden von der Steuerregelung für Kleinunternehmen ausgeschlossen (und folglich wird es ihnen erlaubt sein, Geschäftsverluste anzuerkennen und fortzusetzen, um künftige besteuerebare Gewinne abzusetzen).
- Ein reduzierter Einkommensteuertarif von 1 % für neu gegründete rumänische juristische Personen, die mindestens einen Mitarbeiter haben, wurde eingeführt. Dieser Tarif gilt für die ersten 24 Monate ab der Eintragung der juristischen Person. Das Gesetz sieht auch andere Anforderungen für die Anwendung dieses ermäßigten Steuertarifs vor.

4. Einkommensteuer

- Nicht ansässige Personen, die die rumänischen Aufenthaltskriterien nach der neuen Abgabenordnung erfüllen, haben die Pflicht, ihr Einkommen aus jeder Quelle, ob aus Rumänien oder aus dem Ausland, von dem Tag an, wo sie Steuerinländer werden, zu erklären.
- Eine Reihe von Bestimmungen betreffend steuerfreies Einkommen, das mit Gehalt vergleichbar ist, wurden geändert oder eingeführt (z. B. Nutzung von Dienstwagen, Geschenkgutscheine, freiwillige Krankenkassenprämien usw.).

5. Sozialversicherungsbeiträge

- Für Einkommen, das ab dem 1. Januar 2017 bezogen wird, wird die monatliche Bemessungsgrundlage für Krankenversicherungsbeiträge in Höhe des 5-Fachen des nationalen monatlichen durchschnittlichen Bruttogehalts begrenzt werden.
- Kapitalerträge oder Erträge aus anderen Quellen, die ab 1. Januar 2017 bezogen werden, werden Krankenversicherungsbeiträgen unterliegen, auch wenn die Personen andere Einkommensarten beziehen (z. B. Gehälter, Renten, freischaffende Tätigkeiten).

6. Quellensteuer

- Erträge aus der Herabsetzung des Aktienkapitals, anders als die Rückerstattung des Einlagekapitals, wurden in „Erträge aus der Liquidation“ aufgenommen.

7. Die Mehrwertsteuer

- Die Standard-Mehrwertsteuersatz ist von 24 % auf 20 % seit dem 1. Januar 2016 reduziert worden und wird auf 19 % ab dem 1. Januar 2017 reduziert werden.
- Das Reverse-Charge-Verfahren wird auch auf die Lieferung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die der Mehrwertsteuer unterliegen, angewendet.
- Steuerzahler können die Mehrwertsteuer zurückgewinnen, wenn ihre Kunden das Insolvenzverfahren und einen Sanierungsplan eingeleitet haben, der durch eine Gerichtsentscheidung bestätigt und angenommen wurde.
- Wenn der Lieferant eine Rechnung in Fällen der Aufhebung eines Vertrages/der Erteilung einer Preissenkung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist stellt, wird der Begünstigte eine Rechnung für die Anpassung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage stellen müssen.
- Die Bestimmungen zur gemeinsamen Haftung wurden entfernt.

8. Lokale Steuern

- Das Steuerberechnungsverfahren für Gebäudesteuern wird von der Bestimmung der Gebäude (Wohn- oder Nichtwohngebäude) abhängen:
 - Nichtwohngebäude werden zwischen 0,2 % und 1,3 % besteuert werden.
 - Wohngebäude werden zwischen 0,08 % und 0,2 % besteuert werden.
- Wenn keine Neubewertung in den letzten drei Jahren durchgeführt wurde, wird der erhöhte Gebäudesteuersatz von 5 % für juristische Personen fällig sein.
- Lokale Behörden werden die Befugnis haben, lokale Steuern um 50 % zu erhöhen (der bestehende Prozentsatz ist 20 %).

9. Bausteuer

- Die Steuer auf Sonderkonstruktionen wird ab 1. Januar 2017 beseitigt werden.

Regierungseilverordnung Nr. 50/2015 bietet auch einige bemerkenswerte Änderungen:

- Der Dividendensteuersatz ist von 16 % auf 5 % für die Begünstigten (sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen) herabgesetzt worden.
- Die Einkommensgrenze für die Qualifikation als Mikro-Unternehmen wurde von EUR 65.000 auf EUR 100.000 erhöht.
- Der Mehrwertsteuersatz wurde für Trinkwasser und Wasser, das für die Bewässerung in der Landwirtschaft verwendet wird, auf 9 % reduziert.

Wenn Sie besprechen möchten, wie sich diese Änderungen auf Ihr Unternehmen auswirken, wenden Sie sich bitte an roxana.popel@cms-cmck.com.



Roxana Popel
Head of Tax
CMS Rumänien

E roxana.popel@cms-cmck.com



Ana-Maria Ghinet
Rechtsanwältin
CMS Rumänien

E Ana-Maria.Ghinet@cms-cmck.com

Inhaltsübersicht

Russland

Automobilindustrie in Russland

Die Automobilindustrie in Russland durchlebt schwierige Zeiten. In den vergangenen Jahren hat eine zielstrebige Industriepolitik die internationalen Hersteller erfolgreich ins Land geholt. Praktisch alle großen Hersteller produzieren mittlerweile in Russland, um den unbestritten großen und im europäischen Vergleich weiterhin unterversorgten Markt zu bedienen. Nun aber bricht der Markt ein: Der Umsatzrückgang wird 2015 auf 36 % beziffert.

Grund für die Probleme der Autoindustrie sind der Verfall des Rubels und die allgemeine wirtschaftliche Krise, in die Russland aufgrund der einseitigen Ausrichtung auf den Energiesektor geraten ist. Die Wirtschaftssanktionen im Zuge der Ukrainekrise verstärken den Abwärtstrend. Als im Dezember 2014 der Rubel regelrecht abstürzte, bescherte das der Autoindustrie insbesondere im hochpreisigen Segment kurzfristig Verkaufsspitzen. Bei dieser Flucht in die Sachwerte wurden offenbar vielfach Käufe vorgezogen, die im laufenden Jahr jetzt ausbleiben.

Die Industrie reagiert mit einem massiven Herunterfahren der Produktion. Bislang bleiben Entlassungen im großen Maße allerdings aus. Ein Rückzug aus dem russischen Markt ist nicht zu beobachten. Lediglich Opel hat die gerade erst aufgebaute Produktion bei St. Petersburg eingestellt und sich dauerhaft aus dem Markt verabschiedet. Andere Hersteller scheinen entschlossen, ihre Position zu halten. VW hat im September planmäßig einen weiteren Schritt zur Lokalisierung getan und eine Motorenfertigung eröffnet.

Die Schwäche des russischen Markts führt jetzt zu Überlegungen, in Russland produzierte Fahrzeuge zu exportieren. Derzeit geschieht das noch kaum. Kurzfristig wird dies eher keine Entlastung für russische Produzenten bringen.

Der schwache Rubelkurs hat nicht nur Auswirkungen auf die Verkaufszahlen: Er bringt jetzt auch das gesamte Fördersystem für den Automobilssektor aus dem Gleichgewicht. Um die Verlagerung der Produktion nach Russland zu fördern, hatte der russische Staat mit den Produzenten Investitionsverträge abgeschlossen, in denen Letztere sich verpflichteten, über eine gewisse Laufzeit die Wertschöpfung im Land zu erhöhen. Derzeit liegt die Verpflichtung meist bei einer lokalen Wertschöpfung von 40 %; eine Steigerung auf 60 % steht an. Trotz der bekannten Schwierigkeiten, lokale Zulieferer zu finden, haben die Hersteller diese Prozentsätze bislang erreicht. Mit dem verfallenden Rubelkurs steigt jetzt aber der Wert des importierten Materials, sodass die geforderten lokalen Prozentsätze nicht mehr erreichbar sind. Eine Lösung wird derzeit noch gesucht. Diskutiert werden verschiedene Ansätze: Eine ist die Anwendung des Rubelkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Investitionsvereinbarung. Ein Entwurf des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung sieht einen anderen Ansatz vor und will die Erhöhung des Lokalisierungsgrades sowohl hinsichtlich des Prozentsatzes als auch hinsichtlich technischer Lösungen nach hinten verschieben. Ein förmlicher Beschluss liegt aber noch nicht vor; das Problem bleibt weiterhin ungelöst. Offenbar ist eine finale Regierungsposition auch noch nicht erarbeitet: Obwohl laut Anweisung des Präsidenten bis zum 1. März 2016 ein Konzept zur Entwicklung der russischen Automobilindustrie hätte erarbeitet werden sollen, liegt ein solches bislang nicht vor.

Fazit:

Derzeit ist der russische Automobilmarkt hochproblematisch. Eine kurzfristige Erholung ist nicht zu erwarten. In der langfristigen Perspektive bleibt Russland aber so interessant, dass die Industrie an dem Markt festhält.



Dr. Thomas Heidemann

Partner
CMS Russland

E thomas.heidemann@cms-hs.com

Inhaltsübersicht

Importersatz und Lokalisierung

1. Problemstellung

Russland ist in den vergangenen Monaten politisch wie wirtschaftlich in eine komplizierte Situation geraten. Eine sich seit 2012 ankündigende Wirtschaftskrise wird durch Ölpreisverfall und die Wirtschaftssanktionen im Zuge der Ukraine-Krise verstärkt. Die russische Wirtschaft erleidet derzeit einen Einbruch, der mit der Krise von 2009 vergleichbar ist.

Die russische Politik versucht, mit Programmen für den Aufbau lokaler Produktion gegenzusteuern. Die heimische Industrie wird zum Teil mit Subventionsprogrammen unterstützt. Wesentlich deutlicher sind aber die Bestrebungen, heimischen Produkten einen Vorzug vor ausländischen Produkten zu verschaffen. Zum 1. Juli 2015

ist das Gesetz über Industriepolitik (FZ 488) in Kraft getreten. Dieses Gesetz kehrt die Prinzipien der bisherigen Regelung des Einkaufs durch Staatsunternehmen um: Während bisher aus- und inländische Waren gleichberechtigt konkurrierten, gilt jetzt eine generelle Präferenz für inländische Waren. Das hat weitreichende Folgen für ausländische Marktteilnehmer ohne Produktionsstandorte in Russland.

2. Aktuelle gesetzgeberische Maßnahmen zum Importersatz

Die neuere russische Gesetzgebung setzt im Wesentlichen auf Beschränkungen für ausländische Produkte in der staatlichen Beschaffung sowie beim Einkauf durch Staatsunternehmen. Zentrale Bedeutung nehmen die folgenden Regelwerke ein:

- Vergabegesetz (Gesetz FZ Nr. 44);
- Gesetz über den Einkauf durch Staatsunternehmen (Gesetz FZ Nr. 223);
- Gesetz über Industriepolitik (Gesetz FZ Nr. 488; in Kraft seit 1. Juli 2015).

Im Einzelnen enthalten die genannten Bestimmungen folgende Regelungen:

a) Vergabegesetz

Nach den Regeln des Vergabegesetzes können Staat und municipale Körperschaften grundsätzlich sowohl in- als auch ausländische Waren für ihre Zwecke einkaufen. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind im Gesetz angelegt, müssen aber über spezielle, aufgrund des Gesetzes erlassene Regierungsverordnungen ausgesprochen werden. Die Zahl der Ausnahmeregelungen nimmt derzeit stetig zu und betrifft aktuell folgende Bereiche:

- Rüstungstechnik
- Beschaffung verschiedener Fahrzeuge (RegVO Nr. 655 vom 14. Juli 2014)
- Allgemeines Präferenzregime (Beschluss Nr. 155 vom 25. März 2014) – bestimmte, im Beschluss aufgezählte Waren erhalten in Tenderverfahren einen 15%igen Preisvorteil gegenüber ausländischen Waren
- Medizintechnik (RegVO Nr. 102 vom 5. Februar 2015) – bei Tenderverfahren zur Beschaffung von ca. 50 im Beschluss aufgezählten Medizintechnikprodukten fallen ausländische Produkte aus dem Wettbewerb, wenn zwei vergleichbare russische Produkte am Tender beteiligt sind („Regel des überflüssigen Dritten“)
- Pharmaprodukte (RegVO Nr. 1289 vom 30. November 2015) – lokal produzierte Produkte verdrängen ausländische Konkurrenzprodukte („Regel des überflüssigen Dritten“); lokal verpackte Produkte verdrängen importierte Produkte („Regel des überflüssigen Dritten“)

Weitere Regelungen sind angekündigt und dürften in Kürze erlassen werden.

b) Einkauf durch staatliche Unternehmen (FZ-223)

Gesondert geregelt sind die Verhältnisse der staatlichen Unternehmen. Als solche gelten alle mehrheitlich vom Staat gehaltenen Unternehmen. Nach FZ-223 hat der Staat das Recht, diesen Unternehmen durch Rechtsverordnung im Einkauf eine Priorität für russische Waren gegenüber Waren ausländischer Herkunft vorzuschreiben.

Das ist jetzt mit dem Gesetz über Industriepolitik (siehe unter c) erfolgt. Damit sind ausländische Waren russischen Waren nicht mehr, wie bislang, gleichgestellt.

c) Gesetz über Industriepolitik (FZ-488)

Seit 1. Juli 2015 ist das Gesetz über Industriepolitik in Kraft. Dieses legt generell die Priorität russischer Produkte beim Einkauf staatlicher Unternehmen fest. Die Umsetzung soll über Rechtsverordnungen nach FZ 223 sowie FZ 44 erfolgen. Weiter schränkt es den Zugang ausländischer Produkte zu staatlichen Tenderverfahren ein. Das Gesetz kehrt somit weitgehend die bisher bestehenden Grundsätze des Einkaufs im staatsnahen Bereich um.

3. Ausweg „made in Russia“?

Angesichts der Bedeutung des staatlich dominierten Sektors in der russischen Wirtschaft sind die dargestellten Entwicklungen für Unternehmen mit starkem Russlandgeschäft hochproblematisch. Die einzige Möglichkeit der ungehinderten Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge im staatsnahen Bereich und der Vermeidung von Diskriminierung im allgemeinen Wettbewerb ist die Einstufung einer Ware als russisch.

Ob ein Produkt als russisch gelten kann, wird bisher unter Rückgriff auf die Zollgesetzgebung und damit auf die Regeln der Eurasischen Zollunion entschieden. Einem Produkt kann danach ein russisches Herkunftszertifikat erteilt werden, wenn es vollständig oder in ausreichender Fertigungstiefe in Russland hergestellt worden ist. Ausreichende Fertigungstiefe wird – abstrakt formuliert – dann bejaht, wenn die Zollnummer des ursprünglich eingeführten Produkts sich nach Bearbeitung zum Endprodukt in einer der vier ersten Ziffern ändert (formelles Kriterium) oder aber, wenn industrielle oder technische Bearbeitung stattgefunden hat und der Wert von eingeführten Komponenten und fertigem Produkt in gewissen, einzeln festgelegten Verhältnissen liegt.

Letztlich erfordert die Frage, welche Fertigungstiefe in Russland erzielt werden muss, um das Herkunftszertifikat zu erhalten, immer eine Einzelfallprüfung bezogen auf das konkrete Produkt.

4. Ausblick; zu erwartende Entwicklungen

Russland geht in dem Bestreben, die heimische Industrieproduktion zu stimulieren, einen Weg der Abschottung vor ausländischen Konkurrenzprodukten. Das soeben in Kraft getretene Gesetz über die Industriepolitik gibt die Richtung vor: Der bisherige Grundsatz der Gleichberechtigung in- und ausländischer Produkte wird zurückgedrängt zugunsten einer generellen Bevorzugung inländischer Produkte. Der Markt erwartet weitere branchenspezifische Regelungen aufgrund der bereits geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen. Das Regelwerk wird verdichtet werden. Bevorzugungsmechanismen werden weiter ausgearbeitet werden, die von Subventionierung bis zu Zoll- und Steuererleichterungen gehen werden. Der Markt für ausländische Produkte wird im staatlichen Sektor und – obwohl normativ nicht vorgegeben – auch im Privatsektor enger.

Wer in den betroffenen Segmenten des russischen Marktes bestehen will, muss russische Produkte anbieten, also: seine Produktion lokalisieren. Welche Fertigungstiefe in Russland erreicht werden muss, um das Herkunftszertifikat zu erlangen, variiert von Produkt zu Produkt und muss für jeden Einzelfall ermittelt werden.



Dr. Thomas Heidemann

Partner
CMS Russland

E thomas.heidemann@cms-hs.com

Inhaltsübersicht

Serbien

Serbische Wettbewerbsbehörde macht ernst – Part II

Trends bei der Durchsetzung des serbischen Kartellrechts

Das Jahr 2015 war allem Anschein nach das Jahr der wichtigen Entwicklungen in der neueren serbischen Kartellrechtspraxis. Die serbische Wettbewerbsbehörde hat nämlich in der zweiten Hälfte 2015 mehrere Hausdurchsuchungen bei Unternehmen in Serbien durchgeführt. Obwohl die Wettbewerbsbehörde bereits seit dem Inkrafttreten des Wettbewerbsgesetzes Ende 2009 zur Durchführung der Haussuchungen ermächtigt war, hatte sie davon noch nie Gebrauch gemacht. Daher stellen die neulich durchgeführten Hausdurchsuchungen einen wichtigen Fortschritt in der Durchsetzung des serbischen Kartellrechts dar. Die Umstände der Fälle lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen.

Fallbesprechung

Die Wettbewerbsbehörde hat erstmals am 9. und 10. Juli 2015 die Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaften Umbrella Corporation LTD d.o.o. und New Great Vision d.o.o. in Belgrad unangekündigt durchsucht. Das war die allererste Hausdurchsuchung der serbischen Wettbewerbsbehörde. Die Wettbewerbsbehörde hatte den begründeten Verdacht, dass diese Gesellschaften Mindestpreise für den Weiterverkauf ihrer Produkte (E-Zigaretten und Flüssigkeiten für E-Zigaretten) festgelegt hatten. Die Durchsuchungen dauerten den ganzen Tag. Geschäftsunterlagen wurden geprüft und kopiert und Mitarbeiter befragt.

Am 30. November 2015 hat die serbische Wettbewerbsbehörde zum zweiten Mal im Jahr 2015 Hausdurchsuchungen durchgeführt. Dieses Mal wurden die Geschäftsräumlichkeiten der zwei größten Tabakunternehmen in Serbien, und zwar Philip Morris Services d.o.o. und British American Tobacco South East Europe d.o.o. in Belgrad, durchsucht. Auch in diesem Fall hat die Wettbewerbsbehörde Geschäftsunterlagen geprüft und kopiert und Mitarbeiter befragt. Diese Durchsuchung wurde aber im Rahmen eines weiteren Prüfverfahrens gegen aller Marktteilnehmer am Tabakmarkt in Serbien angeordnet. Die Wettbewerbsbehörde hatte nämlich den begründeten Verdacht, dass Philip Morris, JT

International, British American Tobacco, Imperial Tobacco, TDR und Monus ihre Preise abgesprochen hatten.

Rechtlicher Rahmen

Nach serbischem Wettbewerbsgesetz darf die Wettbewerbsbehörde Hausdurchsuchungen unangekündigt durchführen und im Rahmen einer Hausdurchsuchung insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Geschäftsräumlichkeiten, Fahrzeuge, Grundstücke und andere Räumlichkeiten am Sitz der Gesellschaft und an anderen Orten, an denen die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt (Lagerhalle, Schränke, Schubladen usw.), sowie Privatwohnungen betreten und durchsuchen;
- Unterlagen (Geschäftsunterlagen und sonstige Unterlagen unabhängig von der Form, z. B. Verträge, Beschlüsse der Gesellschaft/Verbände, Schriftverkehr, Notizen, Videoaufzeichnungen, Kalender, Terminkalender, Notizbücher, Präsentationen usw.) untersuchen;
- Geschäftsunterlagen scannen und kopieren;
- Geschäftsunterlagen und andere im Laufe der Durchsuchung gefundene Gegenstände bis zur Beendigung des Verfahrens beschlagnahmen;
- Geschäftsunterlagen und -räume während der Durchsuchung versiegeln;
- Computerdateien/PC-Inhalte scannen und PCs oder andere Gegenstände (z. B. Handys, Diktiergeräte) beschlagnahmen;
- Gesellschaftsvertreter und Mitarbeiter befragen und schriftliche Aussagen aufnehmen.

Während einer erlaubten Hausdurchsuchung haben die Unternehmen grundsätzlich die Mitwirkungspflicht. Für die Behinderung einer Hausdurchsuchung kann die Wettbewerbsbehörde eine Geldbuße von EUR 500 bis 5.000 pro Tag der Widerhandlung verhängen. Des Weiteren darf die Wettbewerbsbehörde wegen Kooperationsverweigerung Unterlagen, Computer oder Räumlichkeiten beschlagnahmen bzw. versiegeln, was den laufenden Geschäftsbetrieb behindern kann.

Folgen für die Praxis

Im Vergleich zu der bisherigen Praxis der Wettbewerbsbehörde lässt sich anhand der durchgeführten Hausdurchsuchungen offensichtlich der Trend einer härteren Durchsetzung des serbischen Kartellrechts durch die serbische Wettbewerbsbehörde andeuten. Dies entspricht tatsächlich dem mehrmals von der Wettbewerbsbehörde angekündigten schärferen Vorgehen bei Kartellrechtsverstößen. Um das Risiko von Geldbußen und etwaigen unnötigen Fehlern während einer Hausdurchsuchung zu vermeiden, ist eine entsprechende Vorbereitung empfehlenswert.



Raško Radovanović, LL.M.

Partner
CMS Serbien

E rasko.radovanovic@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Slowakei

Neue Regelungen über Überlassung der Arbeitnehmer in der Slowakei

Durch die Novelle des Arbeitsgesetzbuches kam es mit Wirksamkeit ab 1. März 2015 zu bedeutenden Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung in der Slowakei. Die Novelle bringt einen neuen Rechtsrahmen der Beschäftigung durch Leiharbeitsagenturen.

Die Arbeitnehmerüberlassung kann laut der neuen Rechtsregelung nicht für die Verrichtung von Arbeiten vereinbart werden, die seitens der zuständigen öffentlichen Gesundheitsbehörde in die vierte Kategorie gemäß dem Gesetz über den Schutz, die Unterstützung und Entwicklung öffentlicher Gesundheit in der geltenden Fassung (Ges. Nr. 355/2007 Ges.-Slg.) eingeordnet wurden, d. h. Arbeiten, bei denen ein hohes Gesundheitsrisiko vorhanden ist und bei denen Gesundheitsveränderungen und überschrittene Grenzwerte von Arbeitsfaktoren festgestellt werden.

Die Novelle definiert, dass als Arbeitnehmerüberlassung auch die Arbeitsverrichtung durch einen Arbeitnehmer gilt, bei welcher der Arbeitgeber oder die Leiharbeitsagentur eine Tätigkeit für eine juristische oder natürliche Person ausübt, falls diese Tätigkeit die folgenden Merkmale aufweist:

- a. die juristische oder natürliche Person vergibt Arbeitsaufgaben an den Arbeitnehmer, sie organisiert, leitet und kontrolliert seine Arbeit und erteilt ihm Weisungen zu diesem Zweck;
- b. diese Tätigkeit wird überwiegend in den Räumlichkeiten einer juristischen oder natürlichen Person und überwiegend mit ihren Arbeitsmitteln oder überwiegend an ihren Anlagen ausgeübt;
- c. es handelt sich um eine Tätigkeit, die die juristische oder natürliche Person als ihren Unternehmensgegenstand im entsprechenden Register eingetragen hat.

Der zeitweilige Arbeitgeber (ferner als „Entleiher“ bezeichnet) kann den Arbeitnehmer, der ihm überlassen wurde, nicht weiter einem anderen Entleiher überlassen, damit die Verkettung der Arbeitnehmerüberlassung vermieden wird. Das Ziel dieser Bestimmung ist nicht nur der Schutz des Arbeitnehmers, sondern auch eine effiziente Ausübung der Kontrolle, da in einigen Fällen (bei der Verkettung der Überlassungen) schwer festzustellen war, wer der tatsächliche Arbeitgeber des Arbeitnehmers ist.

Die Arbeitnehmerüberlassung ist laut der neuen Rechtsregelung auf eine Maximaldauer von 24 Monaten begrenzt, zugleich wurde die maximale Anzahl wiederholter Überlassungen und deren Verlängerungen auf höchstens vier eingeschränkt. Hiermit soll der Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung zur Umgehung eines direkten Verhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher vermieden werden. Dies gilt auch im Falle der Arbeitnehmerüberlassung durch andere Arbeitgeber oder durch eine andere Agentur desselben Entleihers. Diese Regelung geht von der Erfahrung und anschließenden Lösung aus, die z. B. in Deutschland eingeführt wurde, wo verschiedene Leiharbeitsagenturen abwechselnd denselben Arbeitnehmer demselben Entleiher uneingeschränkt zugewiesen hatten. Aufgrund der neuen Rechtsregelung darf ein Arbeitnehmer nach Ablauf der maximalen Überlassungsdauer von 24 Monaten erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder dem gleichen Entleiher überlassen werden. Die Einschränkung der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung und ihrer wiederholten Verlängerung bezieht sich nicht auf eine Überlassung zur Vertretung eines Arbeitnehmers des Entleihers während z. B. des Karenzurlaubs, Elternurlaubs oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Die Konsequenz der Überschreitung der maximalen Überlassungsdauer oder der Anzahl der Verlängerungen ist nach der neuen Rechtsregelung das Erlöschen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber oder der Leiharbeitsagentur und die Entstehung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher.

Außerdem wurde die Haftung des Entleihers eingeführt, dem zeitweilig überlassenen Arbeitnehmer den gleichen Lohn zu gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern des Entleihers. Sollte also die Agentur dem zeitweilig überlassenen Arbeitnehmer nicht den gleichen Lohn wie vergleichbaren Arbeitnehmern des Entleihers gewähren, ist der Entleiher verpflichtet, ihm binnen 15 Tagen ab dem zwischen der Agentur und dem zeitweilig überlassenen Arbeitnehmer vereinbarten Auszahlungstermin diesen Lohn bzw. die Differenz zu dem Lohn eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers zu gewähren.

Der Entleiher gilt nach der neuen Rechtsregelung für die Zwecke der Entsendung des Arbeitnehmers zu einer Dienstreise als der Arbeitgeber dieses zeitweilig überlassenen Arbeitnehmers, sodass nur der Entleiher den Arbeitnehmer auf eine Dienstreise entsenden darf. Auf ihn beziehen sich dann auch die Pflichten betreffend die Verpflegung während der Dienstreise und das sich aus einem möglichen Unfall ergebende Risiko.

Der Entleiher ist weiter verpflichtet, eine Evidenz der zeitweilig überlassenen Arbeitnehmer zu führen, die die Identifikationsangaben des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers oder der Leiharbeitsagentur und das Datum des Beginns und des Endes der Überlassung enthalten soll. Zu dieser Pflicht gehört zwecks Vereinfachung der Kontrolle der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auch die Erfassung der Arbeitszeit am Arbeitsverrichtungsort des zeitweilig überlassenen Arbeitnehmers.



Eva Nagyová
Rechtsanwältin
CMS Slowakei

E eva.nagyova@rc-cms.sk



Mag. Peter Šimo
Partner
CMS Slowakei

E peter.simo@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Tschechien

Tschechien: Ein teurer Krieg zwischen den Supermarktregalen

Novelle des Gesetzes über die marktbeherrschende Stellung

Die tschechischen Erzeuger haben sich mehrere Jahre über die Praktiken der großen Einzelhandelsketten beschwert. Die Erzeuger werden gezwungen, den Händlern nicht nur ziemlich hohe Rabatte, sondern auch verschiedene Arten von Gebühren den Händlern zu bezahlen. Es handelt sich um Marketinggebühren, Regalgebühren, aber auch um „Gebühren für nichts“, bei denen keine Gegenleistung vorliegt. Diese zusätzlichen Gebühren sollten eigentlich schon mit dem vorherigen Gesetz bekämpft werden. Doch die Situation hat sich nicht verbessert, ganz im Gegenteil.

Das neue Gesetz über die marktbeherrschende Stellung soll jetzt die Regeln und die Strafen für die Händler verschärfen.

Das Ziel der Novelle ist die Beseitigung von Ungenauigkeiten und bestimmten Unklarheiten im bisherigen Wortlaut des Gesetzes. Es wird erwartet, dass die Novelle die Tendenz der Wettbewerber abschaffen wird, der anderen Partei ungünstige Geschäftsbedingungen aufzuzwingen. Dieser Gesetzentwurf ist jedoch höchst umstritten und hatte viele Streitigkeiten zwischen den Händlern und Lieferanten zur Folge.

Unten finden Sie die wichtigsten Änderungen, die mit der Novelle des Gesetzes vorgestellt werden:

1. Spezifizierung des Begriffs „marktbeherrschende Stellung“

Von einer marktbeherrschenden Stellung ist dann die Rede, wenn der Käufer seine überlegene Stellung auf dem Markt dazu nutzen kann, um ungerechterweise einen Handelsvorteil gegenüber dem Verkäufer oder einer anderen Vertragspartei zu gewinnen. Die vorgeschlagene Novelle beinhaltet zwar die bisherige Vermutung, dass man von einer marktbeherrschenden Stellung dann spricht, wenn der Umsatz des Käufers den Betrag von 5 Milliarden CZK übersteigt. Die vorgeschlagene Novelle führt jedoch die Bedingung ein, dass man von einer marktbeherrschenden Stellung nur dann spricht, wenn der Umsatz aus dem Verkauf von Lebensmitteln und/oder Dienstleistungen stammt.

2. Änderungen hinsichtlich der „missbräuchlichen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung“

Das Gesetz enthält zurzeit eine illustrative Liste von verschiedensten Methoden, in denen die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung besteht. Diese Liste ist sehr allgemein und verweist auf ein umfassendes Verzeichnis von Anlagen. Nach der Verabschiedung der Novelle wird diese die bestehenden Anlagen in den Text des Gesetzes einbeziehen und es wird das verbotene Verhalten spezifiziert einschließlich einer Übersicht von Verpflichtungen für die Parteien einer Transaktion. Beispiele von Handlungen, die als Missbrauch betrachtet und in der Novelle genannt werden, sind: (I) Verhandlung über oder Anwendung von Vertragsbedingungen, die ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Parteien begründen; oder (II) der Zwang zur Leistung von Zahlungen oder anderen Vorteilen für die Zulassung des Verkaufs von Lebensmitteln (z. B. verlangen einige Einzelhändler Zahlungen für einen besseren Platz im Regal).

3. Versteigerte Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes

Das Gesetz hebt die Voraussetzung auf, dass die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung konsistent und wiederholt eintreten muss. Das tschechische Kartellamt wird also nicht mehr nachweisen müssen, dass die Einzelhandelskette die Regeln systematisch und wiederholt verletzt hat. Andererseits hat das Kartellamt jetzt die Möglichkeit, das anhängige Verfahren einzustellen, falls die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung nicht beträchtlich ist. Diese Maßnahme soll verhindern, dass das Gesetz als ein Mechanismus zur Erledigung von privaten Streitigkeiten genutzt wird bzw. in Situationen, wo es nur zu geringen Verletzungen gekommen ist.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Nichteinhaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen bei juristischen Personen ein Bußgeld bis in Höhe von CZK 10.000.000 (ungefähr EUR 370.000) zur Folge haben könnte. Wegen der drohenden Sanktionen und der Auferlegung von neu vorgeschlagenen Verpflichtungen für die Parteien ist es wichtig, jegliche Änderungen hinsichtlich der Regelung der marktbeherrschenden Stellung gründlich zu verfolgen.



Barbora Dubanská
Rechtsanwältin
CMS Tschechische Republik
E barbora.dubanska@cms-cmck.com

Gut zu wissen für ausländische Investoren: Straffe Regeln im türkischen Vergaberecht

Auch wenn das Vergaberecht der Türkei, insbesondere Verfahrensarten, Bekanntmachung, Fristen sowie Zuschlagskriterien, immer mehr den EU-Richtlinien angepasst wurde, unterscheidet sich dieses in mancher Hinsicht von jenem der EU-Mitgliedsstaaten. Drei Punkte springen dabei besonders ins Auge – nicht zuletzt deshalb, weil hier äußerst strenge Regelungen getroffen wurden: niedrige Schwellenwerte für Direktvergaben, Ausschluss von Bietern bei Missachtung bestimmter Grundsätze und ein zentrales Vergaberegister.

Natürlich stellen sich gerade auch ausländische Investoren bei ihrer Expansion in die Türkei die Frage, wie es denn um die öffentliche Vergabepraxis in der Türkei bestellt ist. Prinzipiell gibt es darauf eine klare Antwort: Dank eines reformierten Vergaberechts, gut strukturierter Maßnahmen und zum Teil strenger Regeln ist eine solide Praxis des öffentlichen Vergabeverfahrens gewährleistet. Doch wie sehen diese im Detail aus?

Schwellenwerte für Direktvergaben

Das türkische Vergaberecht gliedert, wie auch jenes anderer europäischer Staaten, die öffentliche Auftragsvergabe in Ober- und Unterschwellenbereich, wobei durch die Definierung von Schwellenwerten die Direktvergabe eingeschränkt wird. Eine Direktvergabe ist folglich nur dann möglich, wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden, oder bei per Gesetz definierten Ausnahmefällen. Im Sinne einer effizienten Verwendung und Verteilung öffentlicher Mittel sind Direktvergaben nur in wenigen Fällen möglich. Deshalb wurden die Schwellenwerte auch wesentlich niedriger als in anderen europäischen Staaten definiert. So liegt der Schwellenwert für den Beschaffungsbedarf eines öffentlichen Auftraggebers innerhalb der Grenzen einer Großstadtgemeinde bei TRY 53.261 (ca. EUR 16.120), außerhalb der Grenzen einer Großstadtgemeinde bei gerade einmal TRY 17.744 (ca. EUR 5.370).

Dass diese Regelungen Wirkung zeigen, beweisen die Statistiken der türkischen Vergabebehörde: Lediglich 4 % der Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber erfolgen mittels Direktvergaben. Und natürlich steht es dem öffentlichen Auftraggeber frei, auch im Unterschwellenbereich das türkische Vergaberecht und entsprechend striktere Verfahrensarten anzuwenden.

Keine Kompromisse bei rechtswidrigen Handlungen

Dokumentenfälschung, Betrug, Bestechung und vieles mehr – das türkische Vergabegesetz enthält eine genaue Liste verbotener Handlungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Vergabeverfahren unter Beachtung bestimmter Grundsätze stattfinden. Nehmen natürliche und juristische Personen nachweislich an solchen verbotenen Handlungen teil, werden sie für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen – je nach Schwere des Vergehens. Aber auch Zuschlagsempfänger, die sich nachträglich weigern, den Leistungsvertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber abzuschließen, können für die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr von der Teilnahme an sämtlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Wesentlich ist dabei auch, dass das Verbot der Teilnahme an Vergabeverfahren nicht nur die juristische Person, sondern auch jene Gesellschafter umfasst, die mehr als 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft halten. Die Entscheidung, eine natürliche oder juristische Person von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen, wird übrigens vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber getroffen. Bei mehrfacher strafrechtlicher Verurteilung wegen verbotener Handlungen ist natürlich auch ein dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren möglich. Die Türkei ist dabei auf die strenge strafrechtliche Verfolgung der genannten verbotenen Handlungen sehr bedacht, was sie von manch anderen europäischen Jurisdiktionen zu unterscheiden scheint.

Zentrales Register im Zeichen der Transparenz

Seit einigen Jahren ist eine moderne und effiziente Verwaltung erklärtes Ziel der Türkei, E-Government kommt dabei eine ganz entscheidende Rolle zu. Diese Modernisierung betrifft auch die Kommunikation zwischen Wirtschaft und Staat sowie die Prozesse innerhalb der öffentlichen Verwaltung. So wurde eine zentrale und elektronische öffentliche Vergabeplattform namens EKAP (*Elektronik Kamu Alımları Platformu*) eingerichtet. Durch diese ist es nunmehr möglich, nicht nur Informationen über öffentliche Ausschreibungen sowie deren Ergebnisse zentral abzurufen, sondern auch an Vergabeverfahren teilzunehmen und Angebote mittels Verwendung einer registrierten elektronischen Unterschrift zu übermitteln.

Eine weitere wichtige Errungenschaft von EKAP ist die Führung einer zentralen und öffentlich einsehbaren Liste der rechtskräftig von Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieter.

Auftragserteilung oder Widerruf?

Sieht ein Bieter sein Recht verletzt, hat er womöglich sogar einen Schaden wegen rechtswidriger Entscheidungen oder einer irregulären Verfahrensart erlitten, kann mit Nachprüfungsverfahren auch gegen Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers vorgegangen werden. In diesem Fall stehen vier verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung. Die Beschwerde bei der ausschreibenden Behörde muss innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Kenntnis der rechtswidrigen Entscheidung oder Handlung des öffentlichen Auftraggebers oder ab dem Tag der möglichen Kenntniserlangung erfolgen. Ein Nachprüfungsantrag bei der türkischen Vergabebehörde muss noch vor Unterfertigung des Leistungsvertrages und spätestens innerhalb von fünf Tagen ab der Entscheidung über die Beschwerde gestellt werden. Die Entscheidung der Vergabebehörde wiederum kann mit einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden, allerdings innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung der Vergabebehörde. Mittels Berufung lässt sich aber auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof anfechten.



Dr. Döne Yalçın
 Managing Partner
 CMS Türkei
 E doene.yalcin@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Ukraine

Die Ukraine ändert das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften (PPP), um Investitionen anzuziehen

Das ukrainische Parlament änderte am 24. November 2015 das Gesetz „Über öffentlich-private Partnerschaften“ sowie einige andere damit verbundene Gesetze zum Zweck der Beseitigung von rechtlichen Hindernissen für die Entwicklung von öffentlich-privaten Partnerschaften und der Förderung von Investitionen in der Ukraine.

Die vorgenommenen Änderungen umfassen unter anderem Folgendes.

1. Der Anwendungsbereich von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) wurde erweitert und umfasst nunmehr nicht nur Mineralexploration, Bau von Straßen, Eisenbahnen, Brücken und Tunneln, Engineering usw., sondern auch die Entwicklung und den Einsatz von energiesparenden Technologien, die Errichtung von Fertigteil- und provisorischen Wohnungen für Binnenflüchtlinge sowie die Erbringung von Sozialdienstleistungen.
2. Dem privaten Partner (der in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt wird) steht das Recht zu, eine juristische Person für PPP-Tätigkeit zu gründen, vorausgesetzt, dass (1) die Gründung einer solchen juristischen Person durch Ausschreibungsbedingungen vorgesehen ist, und (2) der private Partner mehr als 50 % des Stammkapitals der solchermaßen neu gegründeten juristischen Person hält.
3. Alle PPP-Objekte, die zur Erfüllung des PPP-Vertrags geschaffen oder erworben wurden, können im Eigentum des privaten Partners stehen. Solche Objekte sind jedoch innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist der öffentlichen Hand zu übertragen, spätestens aber mit Wirkung zum Vertragsablauf. Im PPP-Vertrag kann auch das Miteigentum des öffentlichen Partners und des privaten Partners an den erworbenen oder geschaffenen PPP-Objekten vorgesehen werden.
4. Der Staat kann die PPP durch Kauf von Waren (Dienstleistungen), die vom privaten Partner im Rahmen der ÖPP hergestellt (erbracht) wurden, durch Bereitstellung von Waren (Dienstleistungen), die für die PPP erforderlich sind, an den privaten Partner und durch Belohnung des privaten Partners für die Inbetriebnahme des ÖPP-Objektes unterstützen.
5. Streitigkeiten aus PPP-Verträgen, die mit den nicht ansässigen Personen geschlossen wurden, können dem Internationalen Handelsschiedsgericht zur Entscheidung überlassen werden, falls im PPP-Vertrag vorgesehen.
6. Privaten Partnern werden ihre Rechte zusätzlich gewährleistet. Insbesondere sind auf PPP-Verträge jene Gesetze anwendbar, die zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung gelten (sog. „Stabilisierungsklausel“). Sollte ein PPP-Vertrag deshalb gekündigt werden, weil der öffentliche Partner seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so hat der private Partner Anspruch auf Entschädigung für die Investitionen und entstandene Verluste.

Diese umfangreichen Änderungen, die eine Einräumung zusätzlicher Rechte an Investoren bedeuten, werden zur Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine beitragen.

Das Gesetz „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine, die auf die Beseitigung von rechtlichen Hindernissen für die Entwicklung von öffentlich-privaten Partnerschaften und die Förderung der Investitionen in der Ukraine abzielen“, mit welchem die oben beschriebenen Änderungen eingeführt werden, tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Bislang (Stand zum 12. Februar 2016) wurde das Gesetz vom Präsidenten der Ukraine noch nicht unterzeichnet.



Mag. Johannes Trenkwald, LL.M.

Partner
CMS Ukraine

E johannes.trenkwald@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Die Ukraine reformiert das Verfahren der Registrierung von Unternehmen

Das ukrainische Parlament hat am 26. November 2015 das Gesetz der Ukraine betreffend die Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern novelliert sowie eine Reihe von anderen Gesetzen betreffend Unternehmenseintragung geändert. Die novellierte Fassung des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen, Einzelunternehmern und zivilgesellschaftlichen Organisationen“ reformiert das Registrierungssystem als Ganzes. Der Hauptzweck dieser Novellierung ist, die Registrierung von Unternehmen einfacher, leichter und schneller zu machen. Es soll auch einen Einfluss auf die Korruptionsprävention im Bereich der Registrierung von Dienstleistungen haben.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf eine Übersicht über die bedeutsamsten Änderungen bei der Registrierung von juristischen Personen, die mit dem neuen Gesetz vorgenommen wurden.

1. Mit dem neuen Gesetz wird das Exterritorialitätsprinzip eingeführt, das die Vornahme von jeglichen Registrierungshandlungen an jedem Ort in der Ukraine gestattet (im Gegensatz zum alten Gesetz, das vorschrieb, dass die Registrierungshandlungen am Sitz der juristischen Person vorzunehmen sind). Zuvor hat das Justizministerium der Ukraine ein Pilotprojekt umgesetzt, bei welchem das Exterritorialitätsprinzip in einigen Regionen der Ukraine angewendet wurde. Das Projekt hat sich als erfolgreich erwiesen. Das gleiche Prinzip wird daher durch das novellierte Gesetz für alle Regionen der Ukraine vorgesehen.
2. Laut den neuen Vorschriften können Registrierungshandlungen nunmehr von den Notaren (in der Ukraine amtieren derzeit ungefähr 7.000 Notare), lokalen Staatsverwaltungen, Gemeindebehörden (vorbehaltlich des Beschlusses der jeweiligen Gemeindebehörde über Ausübung von Registrierungsbefugnissen) sowie von eigens akkreditierten Stellen (diese sind durch das Justizministerium der Ukraine zu akkreditieren und weiterhin zu überwachen) vorgenommen werden. Diese Neuerung hebt das Monopol von Staatsregistratoren im Bereich der Registrierung von Unternehmen auf, soll aktuelle Probleme der hohen Arbeitsbelastung von Staatsregistratoren lösen sowie den Registrierungsprozess beschleunigen.
3. Das Gesetz enthält einen Überblick über die erweiterten Funktionen des E-Services-Portals. Registrierungshandlungen können durch Online-Einreichung von Dokumenten initiiert werden. Das gleiche Prinzip gilt für die Einreichung von Dokumenten zur Beantragung von Lizenzen und Genehmigungen für verschiedene Geschäftstätigkeiten. Der Status von eingereichten Dokumenten kann auch online überprüft werden.
4. Das einheitliche Staatsregister von juristischen Personen, Einzelunternehmern und zivilgesellschaftlichen Organisationen (das „einheitliche Staatsregister“) wird Informationen aus anderen Staatsregistern enthalten, einschließlich der Angaben zu Lizenzen, Genehmigungen und Insolvenzverfahren. Es bleibt jedoch unklar, ob solche Daten in den Auszügen aus dem einheitlichen Staatsregister angegeben werden (das Justizministerium der Ukraine beabsichtigt, ein Verfahren zur Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verabschieden).
5. Nunmehr können beim Justizministerium der Ukraine (oder bei dessen Abteilungen vor Ort) Beschwerden gegen Registrierungshandlungen (sowie gegen die Unterlassung von Registrierungshandlungen) eingelegt werden. Im neuen Gesetz sind die Anforderungen an den Inhalt einer Beschwerde, die Frist zur Behandlung von solchen Beschwerden durch das Justizministerium der Ukraine (oder dessen Abteilungen vor Ort) sowie die Arten der Beschlüsse, die die Behörde nach der Behandlung von Beschwerden erlassen kann, festgelegt.
6. Mit der Gesetzesnovelle wurde die Anzahl der Dokumente, die bei der Liquidation einer juristischen Person

einzureichen sind, von vier auf zwei gekürzt. Laut dem neuen Verfahren sind nun der Antrag auf Eintragung der Liquidation einer juristischen Person und die Bescheinigung des Archivamts über die Annahme der Unterlagen für langfristige Aufbewahrung dem Registrator einzureichen. Früher waren noch die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Steueramts und des Rentenfonds erforderlich. Eine Abmeldung der juristischen Person beim Steueramt und Rentenfonds ist dennoch erforderlich.

Das Gesetz regelt auch die Registrierung von gemeinnützigen Vereinen, politischen Parteien, ständigen Schiedsgerichten, Abteilungen von ausländischen NGOs, Repräsentanzen und Niederlassungen von ausländischen Wohltätigkeitsorganisationen. Allerdings ist das Gesetz auf die Registrierung von Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften nicht anwendbar. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Ukraine ausgearbeitet. Es wird erwartet, dass die Registrierungsprozesse jenen für juristische Personen weitgehend nachgebildet werden.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, für welche das Inkrafttreten für den 1. Januar 2017 vorgesehen wurde).

Die Änderungen zielen darauf ab, die Registrierung von Unternehmen zu vereinfachen, die Monopolstellung von staatlichen Registratoren aufzuheben und Korruption im Bereich von Registrierungsdiensten zu verhindern.



Mag. Johannes Trenkwald, LL.M.

Partner
CMS Ukraine

E johannes.trenkwald@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Ukraine dezentralisiert Registrierung von dinglichen Rechten an Immobilien

Das ukrainische Parlament hat am 26. November 2015 das Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung von dinglichen Rechten an Immobilien und deren Belastungen“ novelliert sowie eine Reihe von anderen Gesetzen im Bereich der Registrierung von dinglichen Rechten an Immobilien geändert.

Die bedeutsamste Neuerung in diesem Zusammenhang ist die Übertragung der Befugnisse, dingliche Rechte an Immobilien zu registrieren, vom Justizministerium der Ukraine auf (I) Exekutivorgane von Dörfern, Städten oder Stadtverwaltungen; (II) Staatsverwaltungen in Städten und Bezirken; (III) durch staatliche oder kommunale Behörden gegründete juristische Personen, die durch das Justizministerium der Ukraine zu akkreditieren und in weiterer Folge zu überwachen sind; und (IV) Vollstreckungsbeamte (ausschließlich im Laufe des Vollstreckungsverfahrens).

Gemäß dem neuen Gesetz werden die staatlichen Registratoren (die zuvor für das Justizministerium der Ukraine tätig waren) von den in (I) bis (III) aufgezählten Registrierungsbehörden eingestellt. Notare sind nach wie vor berechtigt, Registrierungshandlungen vorzunehmen, laut dem neuen Gesetz werden jedoch solche Registrierungshandlungen nicht mehr auf notarielle Beurkundungen bezogen (zurzeit dürfen die Notare die Registrierungshandlungen nur aufgrund der notariellen Beurkundungen vornehmen). Zum Beispiel berechtigt das neue Gesetz die Notare, Mietrechte an Immobilien zu registrieren, ohne einen Mietvertrag zu beurkunden.

Das neue Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, dabei wurde den neuen Registrierungsbehörden eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2016 eingeräumt.

Im Gegensatz zum geltenden Gesetz, das vorschreibt, dass die Registrierungshandlungen nur am Standort der jeweiligen Immobilie vorgenommen werden können, lässt das neue Gesetz die Registrierung von dinglichen Rechten durch jede Registrierungsstelle innerhalb der jeweiligen Region (im Fall von Kiew und Sewastopol innerhalb der Städte), in welcher sich die Immobilien befinden, zu. Notare können die Rechte an Immobilien in jeder Region der Ukraine eintragen.

Das Staatsregister von dinglichen Rechten an Immobilien (das „Staatsregister“) hat die alte Version des Registers am 1. Januar 2013 ersetzt. Jedoch können Informationen betreffend Eigentumsrechte an Immobilien aus dem alten in das neue Register nicht automatisch übertragen werden. Der Eigentümer einer Immobilie, der beabsichtigt, diese zu veräußern oder jegliche dingliche Rechte daran zu registrieren, hat die Übertragung der Informationen betreffend Immobilien aus alten in das neue Register durch Antragstellung an die Registrierungsstelle vor einer solchen Veräußerung/Belastung zu initiieren. Daher haben Dritte keine Möglichkeit, andere dingliche Rechte an Immobilien zu

registrieren (z. B. Mietrecht), bevor der neue Eigentümer die Übertragung der Informationen ins Staatsregister initiiert hat (ausgenommen die Registrierung von dinglichen Rechten an staatlichen, kommunalen oder landwirtschaftlichen Grundstücken). Nach dem neuen Gesetz wird das Fehlen von Informationen betreffend Immobilien im Staatsregister die Registrierung von anderen dinglichen Rechten an diesen durch Dritte nicht verhindern. In solchen Fällen sind die Informationen betreffend Registrierung von anderen dinglichen Rechten im besonderen Teil des Staatsregisters einzutragen, bis die Informationen betreffend Eigentumsrechte auf Antrag des Eigentümers aus dem alten Register ins neue Register übertragen sind.

Mit dem neuen Gesetz wird auch ein Verfahren der Berufung gegen Beschlüsse und Handlungen (Unterlassungen) von Registrierungsbehörden beim Justizministerium der Ukraine (oder dessen Abteilungen vor Ort) eingeführt. Die Berufungen können von jeder Person eingelegt werden, die glaubt, dass ihre Rechte durch die Beschlüsse oder Handlungen (Unterlassungen) von Registrierungsbehörden verletzt wurden.

Das neue Gesetz zielt darauf ab, die Registrierungsfunktionen zu dezentralisieren, und soll der Korruption entgegenzutreten sowie das Registrierungsverfahren bequemer und schneller machen.



Mag. Johannes Trenkwalder, LL.M.

Partner
CMS Ukraine

E johannes.trenkwalder@cms-rrh.com

Inhaltsübersicht

Ungarn

Reform des ungarischen Arbeitsrechts wurde kurzfristig auf Eis gelegt

Aus der geplanten Revision des erst knapp dreieinhalb Jahre alten ungarischen Arbeitsgesetzbuches (**ArbGB**) wird vorerst nichts: Die entsprechende Gesetzesnovelle, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 2016 geplant war, wurde von der Regierung vorübergehend zurückgestellt. Nach jetzigem Stand der Dinge ist erst im Laufe dieses Jahres mit einer Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

Die Regierung begründet die Überarbeitung mit in der Zwischenzeit ergangenen Verfassungsgerichtsentscheidungen und europarechtlichen Vorgaben.

Unter Zugrundelegung der zuletzt publizierten Fassung des Gesetzesentwurfs – die bis zu ihrer Verabschiedung durch das Parlament noch modifiziert werden kann – sind folgende Änderungen des ArbGB hervorzuheben:

- **Elektronische Signaturen:** Es wird klargestellt, dass elektronische Dokumente dem Schriftformerfordernis auch dann genügen, wenn sie nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Ungeachtet dessen sieht der Entwurf bei Arbeitsverträgen samt zugehöriger Ergänzungen sowie Kündigungen, die in elektronischer Form geschlossen wurden, vor, dass der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer innerhalb von fünf Tagen in Papierform nachreichen muss.
- **Arbeitsort:** Arbeitsverträge müssen auch künftig keine Angaben zum Arbeitsort enthalten, wenngleich im Falle ihres Fehlens eine Pflicht des Arbeitgebers besteht, den Arbeitnehmer über den Arbeitsort zu informieren.
- **Kündigungsrücknahme:** Der Arbeitgeber kann in dem Fall eine Kündigung innerhalb von 15 Tagen einseitig zurücknehmen, wenn ihn die Arbeitnehmerin, nachdem ihr gekündigt wurde, darüber in Kenntnis setzt, dass sie schwanger ist oder sich einer Fruchtbarkeitsbehandlung unterzieht und deshalb Kündigungsschutz genießt. Das Arbeitsverhältnis wird künftig auch im Zeitraum zwischen Kündigung und ihrer Rücknahme aufrechterhalten.
- **Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses:** Die Novelle erweitert ebenfalls die Umstände, unter denen ein Gericht im Falle einer rechtswidrigen Kündigung das Arbeitsverhältnis wiederherstellen kann. Gemäß der Novelle könnte nun auch im Falle eines Rechtsmissbrauchs seitens des Arbeitgebers eine Wiederherstellung geltend gemacht werden (auf Ungarisch „joggal való visszaélés“). Diese Regelung könnte einen sehr weiten Anwendungsbereich erhalten, da sich Arbeitnehmer sehr oft vor Gericht auf einen Rechtsmissbrauch berufen; nichtsdestotrotz ist es jedoch sehr selten, dass Arbeitnehmer diesen Rechtsmissbrauch vor Gericht auch beweisen können.

- **Bestimmung des Arbeitstages:** Nach geltender Rechtslage kann eine über den Kalendertag hinausgehende ununterbrochene Arbeitszeit von 24 Stunden dann als „Arbeitstag“ gelten, wenn nach der *betriebsbedingten Einteilung* durch den Arbeitgeber der Anfang und das Ende der Arbeitszeit nicht auf denselben Kalendertag fallen. Künftig soll eine Arbeitszeit von 24 Stunden dann als „Arbeitstag“ angesehen werden, wenn der Anfang und das Ende der Arbeitszeit nach der *Arbeitsordnung* unterschiedliche Kalendertage betreffen.
- **Zahlungen für Akkord- und Schichtarbeit:** Eine der beiden Anspruchsvoraussetzungen hierfür wurde mit der Novelle geändert. Während die Voraussetzung der Notwendigkeit einer Arbeitsverrichtung zwischen 18 und 6 Uhr bestehen bleibt, wurde die andere Voraussetzung „regelmäßige Änderung des täglichen Arbeitsbeginns“ dahingehend neu definiert, dass Regelmäßigkeit nur anzunehmen ist, wenn der tägliche Arbeitsbeginn an mindestens einem Drittel der Arbeitstage im fraglichen Monat um mindestens vier Stunden voneinander abweicht.
- **Schadenshaftung:** Die Haftung des Arbeitgebers gegenüber den Angehörigen eines Arbeitnehmers (dies ist typischerweise bei schweren Körperverletzungsklagen seitens des Arbeitnehmers der Fall) wird nicht mehr im ArbGB geregelt, um klarzustellen, dass diese unter die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln fallen.



Martin Wodraschke, LL.M.

Partner
CMS Ungarn

E martin.wodraschke@cms-cmck.com

Inhaltsübersicht

Ungarn fördert die Elektromobilität und treibt den Ausbau der Ladeinfrastruktur voran

Seit Jahren wird in Deutschland darüber diskutiert, ob und auf welche Weise die Elektromobilität gefördert werden soll. Es wird immer schwieriger, das von der deutschen Regierung sich selbst gesetzte Ziel zu erreichen, in Deutschland bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bekommen. Auch in Ungarn sind heute nur sehr wenige Elektrofahrzeuge zugelassen. Grund dafür sind unter anderem die im Vergleich zu den konventionellen Fahrzeugen hohen Anschaffungskosten. Aber auch die Ladeinfrastruktur ist nur sehr schlecht ausgebaut und im Grunde nur auf die Hauptstadt Budapest beschränkt. Die ungarische Regierung hat sich im Rahmen eines gesonderten Entwicklungsplans, des sogenannten „Jedlik Ányos Plan“, entschieden, die Entwicklung dadurch zu fördern, dass Elektrofahrzeuge seit dem 1. Januar 2016 im gesamten Stadtgebiet von Budapest kostenfrei parken dürfen. In einer separaten Durchführungsverordnung wird die Anzahl an Parkplätzen festgelegt, die der Einzelhandel mit einer Ladeinfrastruktur ausstatten muss. Bis 2019 müssen alle gebührenpflichtigen Parkplätze eine Mindestanzahl an Lademöglichkeiten bereitstellen. Damit soll gesichert werden, dass ein ausreichendes Netz von Ladesäulen errichtet wird. Ferner werden mit den neuen Vorschriften bürokratische Hürden für neue Projekte abgebaut und deren Umsetzung beschleunigt.

Im Folgenden werden die zum 1. Januar 2016 eingeführten neuen Regelungen im Einzelnen dargestellt:

1. Ein Änderungsgesetz zum ungarischen Energiegesetz (Gesetz Nr. 86 aus 2007 über die *elektrische Energie*) hat eine Legaldefinition für „Elektrofahrzeuge“, das „Laden von Elektrofahrzeugen“ und den „Betreiber der Ladesäulen“ eingeführt. Gemäß den neuen Regelungen ist für das Laden von Elektrofahrzeugen eine Genehmigung der ungarischen Behörde für Energie- und öffentliche Versorgung (**Behörde**) erforderlich, ausgenommen der Ladevorgang wird nicht mit der Absicht betrieben, einen finanziellen Gewinn zu erwirtschaften. Somit ist keine behördliche Genehmigung erforderlich, wenn ein Verbraucher bzw. nicht gewerblicher Nutzer sein Elektroauto lädt, sofern diese Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird. Damit wird eine bürokratische Hürde für die Errichtung einer Ladeeinrichtung beseitigt.

Ferner befreit das geänderte Energiegesetz den Betreiber einer Ladeeinrichtung von der Verpflichtung, (i) die Behörde über den Erwerb eines Anteils an einem Energieunternehmen von mehr als fünf Prozent zu informieren und (ii) die vorherige Genehmigung der Behörde einzuholen, falls Tätigkeiten ausgelagert oder wichtige Vermögensgegenstände des Unternehmens veräußert werden.

Das neue Energiegesetz ermächtigt die Regierung, folgende Punkte im Rahmen einer Regierungsverordnung zu regeln: Durchführungsbestimmungen für die Erteilung einer Lizenz zur Errichtung einer Ladeeinrichtung, die Rechte und Pflichten des Betreibers einer Ladeeinrichtung, die Regeln für das Laden eines Elektrofahrzeugs sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Betreiber und seinen Kunden.

2. Das geänderte Energiegesetz klassifiziert die Errichtung von Ladeinfrastruktur, die für den Gebrauch von Elektrofahrzeugen erforderlich ist, als „prioritäres Projekt“. Damit wird sichergestellt, dass Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht durchgeführt werden (Regierungsverordnung Nr. 369/2015 [vom 2. Dezember 2015]). In der geänderten Regierungsverordnung Nr. 253/1997 (vom 20. Dezember 1997) wird nun ausdrücklich geregelt, mit wie vielen Parkplätzen Einkaufszentren in größeren Wohngebieten bis 2019/2020 und in kleinen Wohngebieten bis 2026 mit Ladeinfrastruktur ausgestattet sein müssen. Von nun an müssen neu geplante gebührenpflichtige Parkplätze Lademöglichkeiten vorsehen und bestehende kostenpflichtige Parkplätze müssen bis 2017 bzw. 2019 nachgerüstet werden.

3. Fahrzeuge mit einem grünen Nummernschild, das ab jetzt an vollelektrische und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge vergeben wird, werden innerhalb des Stadtgebiets von Budapest von den Parkgebühren befreit. Früher war das Parken nur während des Ladevorgangs gebührenfrei.

Diese Maßnahmen zeigen die Entschlossenheit des ungarischen Gesetzgebers, die Zahl an Elektrofahrzeugen auf den ungarischen Straßen zu erhöhen. Es wird sich zeigen, ob diese Maßnahmen ausreichen, um die ungarischen Verbraucher trotz der höheren Anschaffungskosten zum Kauf eines Elektrofahrzeugs zu bewegen. An dieser Stelle werden wir über die weiteren Entwicklungen informieren.



Martin Wodraschke, LL.M.
Partner
CMS Ungarn
E martin.wodraschke@cms-cmck.com

Inhaltsübersicht

Das CEE German Desk Team – so erreichen Sie uns



Martin Wodraschke, LL.M.
Leiter des CEE German Desk
T +36 1 483 4828
E martin.wodraschke@cms-cmck.com
Ungarn (Budapest), Rumänien (Bukarest)



Birgit Schneider
T +49 89 23807 380
E birgit.schneider@cms-hs.com
Deutschland (München)



Mag. Gentscho Pavlov
T +359 2 447 1350
E gentscho.pavlov@cms-rrh.com Bulgarien
(Sofia)



Mag. Johannes Trenkwalder, LL.M.
T +43 1 40443 1750
E johannes.trenkwalder@cms-rrh.com
Österreich (Wien), Ukraine (Kiew)



Dr. Gregor Famira
T +385 1 4825 600
E gregor.famira@cms-rrh.com
Kroatien (Zagreb)



Dr. Thomas Heidemann
T +49 211 4934 430
E thomas.heidemann@cms-hs.com
Russland (Moskau)



Lidia Dziurzyńska-Leipert
T +48 22 520 5659
E lidia.dziurzynska-leipert@cms-cmck.com
Polen (Warschau)



Dr. Radivoje Petrikić
T +381 11 3208 900
E radivoje.petrikic@cms-rrh.com
Bosnien-Herzegowina (Sarajevo),
Serbien (Belgrad)



Dr. Max H. Albers-Schönberg, LL.M.
T +41 44 285 11 11
E max.albers@cms-vep.com
Schweiz (Zürich)



Aleš Lunder
T +386 1 6205210
E ales.lunder@cms-rrh.com
Slowenien (Ljubljana)

Mag. Peter Šimo

Barbora Dubanská



T +421 2 3233 3444
E peter.simo@cms-rrh.com
Slowakei (Bratislava)



T +420 296 798 811
E barbora.dubanska@cms-cmck.com
Tschechische Republik (Prag)



Dr. Döne Yalçın

T +90 212 2434928
E doene.yalcin@cms-rrh.com
Türkei (Istanbul)

CMS Legal Services EEIG, Neue Mainzer Str. 2-4, 60311 Frankfurt am Main, Germany
www.cmslegal.com

CMS Verbundmitglieder sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni, Associazione Professionale (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo S. L. P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre S. E. L. A. F. A. (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker SCRL / CVBA (Belgien); CMS Derks Star Busmann N. V. (Niederlande); CMS von Erlach Poncet AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB (Deutschland); CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich) und CMS Rui Pena, Arnaut & Associados RL (Portugal).

CMS Standorte: Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Muskat, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Strassburg, Stuttgart, Tehran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

Abmeldung: Sofern Sie keine weitere Informationen per E-Mail erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) abmelden.